FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Sierscheid

vom 30.01.2014

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

<u>§ 1</u> Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

<u>§ 2</u> Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.10.2009 außer Kraft.				
Sierscheid	, den 30.01.2014			

_____(Siegel)
Olaf Oldenburg -Ortsbürgermeister-

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

b)

1.	Überlassung	einer Reihe	engrabstätte an	Berechtigte nach

§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	600,00€
c) Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte	990,00€

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	990,00€
bb) eine Doppelgrabstätte	1.980,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	990,00€
Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	39,60 €

bb) eine Doppelgrabstätte 79,20 €
cc) jede weitere Grabstätte 39,60 €

 c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben Soweit volle Jahre nach v.g. Ziffern 1 a) bis 1 c) nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)

990,00€

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr

39,60 €

 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. 2 a) erhoben

Soweit volle Jahre nach v.g. Ziffern 2 a) bis 2 c) nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Beistellungsgebühr:

1. Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer Wahlgrabstätte wird anstelle der Verlängerungsgebühr nach II. 1. b) eine Beistellungsgebühr vonerhoben.

990,00€

2. Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer <u>Reiheng</u>rabstätte, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht überschreitet

990,00€

IV. Namenstafeln für Wiesenreihengräber - Auslagenersatz-

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für Wiesengräber ausschließlich durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt, die die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmern erwirbt und verlegen lässt. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) durch den Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Ortsgemeinde in Auftrag gegeben und alsdann vom gewerblichen Unternehmen angebracht, wobei die Frist "innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung" gemäß § 15 b Abs. 2 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten zu beachten ist.

Die Tafel verbleibt im Eigentum der Ortsgemeinde. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Tafel von der Ortsgemeinde veranlasst.

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen -Auslagenersatz-

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung a) einer Leiche bis zu 4 Tagen für jeden weiteren Tagnur am Bestattungstag	30,00€
	b) einer Urne am Bestattungstag für jeden weiteren Tag	40,00 €
2.	Für die Reinigung der Trauerhalle nach der Ausschmückung (sofern die Reinigung von den Angehörigen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird)	50,00€

VIII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen (sog. "Fremdbestattung")

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.